

# Tabak-Arbeiter

Nr 24 / Bremen, den 16. Juni 1928

Organ des Deutschen Tabakarbeiter-Verbandes

Der Tabak-Arbeiter erscheint wöchentlich und ist durch alle Postanstalten zu beziehen. Monatslicher Bezugspreis 40 A ohne Frangiergeld. Glückwunsch- und Lobesanzeigen sowie Arbeitsgesuche: Expedition des „Tabak-Arbeiter“. Andere Inserate und Beilagen: Anzeigen-Verwaltung für die Beamten- und Gewerkschafts-Zeitschriften, Berlin SW. 11, Königsgräber Str. 97. Verlag: Deutscher Tabakarbeiter-Verband, Karl Deichmann, Bremen. Redaktionschluss Montag abend. Druck: Bremer Buchdruckerei u. Verlagsanst. S. H. Schmalfeibt & Co.

Verbandsvorstand, Redaktion und Expedition: Bremen, An der Weide 201, Telefon: Amt Domsheide 20780. Geld- und Einschreibsendungen an Johannes Krohn, Postfach 5349 beim Postfachamt Hamburg. Bankkontos: Bankabteilung der Großhandels-Gesellschaft deutscher Konsumvereine m. b. H., Hamburg und Bank der Arbeiter, Angestellten und Beamten, A. G., Filiale Bremen. Verbandsvorsitzender: Karl Deichmann, Bremen. Verbandsausführungsvorsitzender: L. Schöne, Hamburg, Befenblüberhof 57, Zimmer 45-46.

## Anträge der Verbandsinstanzen

Als ein verheißungsvoller Auftakt zum kommenden Verbandstag kann die am 11. Juni in Bremen abgehaltene Konferenz der Funktionäre des Deutschen Tabakarbeiter-Verbandes bezeichnet werden. Vorstand, Ausschuss, Beirat und Gauleiter nahmen gemeinsam zu allen wichtigen Fragen Stellung, mit denen sich der Münchener Verbandstag zu beschäftigen haben wird. Die Sachlichkeit der Verhandlungen war geradezu vorbildlich. Eingehend wurde das Für und Wider bei den einzelnen Punkten der Tagesordnung erörtert, und wenn die Ansichten hier und da auch auseinandergingen, so wurde durch die Aussprache doch eine solche Klärung der Meinungen erzielt, daß die Vorschläge des Verbandsvorstandes entweder einstimmig oder mit einer an Einstimmigkeit grenzenden Mehrheit zur Annahme gelangten. Diese Einmütigkeit berechtigt zu der Hoffnung, daß auch der 20. Verbandstag die Vorschläge des Vorstandes, die nunmehr als Anträge der oben genannten Körperschaften zu gelten haben, im großen und ganzen annehmen wird.

Die Konferenz wurde um 9 Uhr vom Kollegen Deichmann eröffnet, der zunächst auf die Wichtigkeit der Tagesordnung hinwies und dann dem Kollegen Franz Utting einen warm empfundenen Nachruf widmete. Von den Konferenzteilnehmern wurde das Andenken des verstorbenen Veteranen der Tabakarbeiterbewegung durch Erheben von den Sigen geehrt.

### Zum 1. Punkt der Tagesordnung,

#### Einführung der Invalidenunterstützung,

hatte Kollege Husung das Referat übernommen. Mit reichhaltigem Zahlenmaterial versehen, begründete Redner die nachstehenden Vorschläge des Verbandsvorstandes:

Verbandsmitglieder, die von der Invaliden- oder Angestellten-Versicherung für invalide erklärt worden sind oder Altersrente beziehen, können eine dauernde Invalidenunterstützung erhalten. Der Nachweis der Invalidität ist durch eine Bescheinigung der Invaliden- oder Angestellten-Versicherung zu erbringen.

Invalidenunterstützung darf nur auf Anweisung des Verbandsvorstandes ausgezahlt werden.

Anträge auf Gewährung der Invalidenunterstützung sind deshalb nebst dem Mitgliedsbuch und den sonstigen Unterlagen von der Zahlstellenverwaltung unter Mitteilung ihrer Stellungnahme an den Verbandsvorstand einzureichen. Dieser entscheidet über die gestellten Anträge und legt die Höhe der monatlichen Unterstützung fest nach der Zahl und Höhe der bisher in ununterbrochener Mitgliedschaft geleisteten Beiträge.

Die Höhe der Unterstützung wird berechnet nach den seit dem 1. Januar 1924 geleisteten Hauptkassenbeiträgen. Beistete ein Mitglied während dieser Zeit in verschiedenen Klassen Beiträge, so wird der aus dieser Beitragsleistung errechnete Durchschnittsbeitrag in Anlehnung an die bestehenden Beitragsklassen als Grundlage zur Festsetzung der Unterstützung genommen.

Die Invalidenunterstützung wird gewährt an invalide Mitglieder nach Leistung von 780 Hauptkassenbeiträgen, an Altersrente beziehende Mitglieder nach Leistung von 1300 Hauptkassenbeiträgen und beträgt pro Monat

bei 780 Hauptkassenbeiträgen das 10fache dieses Beitrag		" 1040 " " 12fache " "		" 1300 " " 15fache " "		" 1500 " " 17fache " "		" 1820 " " 20fache " "		" 2080 " " 25fache " "	
780	3,50 RM.	1040	4,20 "	1300	5,25 "	1500	5,95 "	1820	7,00 "	2080	8,75 "

#### Die monatliche Invalidenrente beträgt:

nach Beitragswochen	bei einem Hauptkassenbeitrage von 35 S	50 S	65 S	85 S	110 S
780	3,50 RM.	5,00 RM.	6,50 RM.	8,50 RM.	11,00 RM.
1040	4,20 "	6,00 "	7,80 "	10,20 "	13,20 "
1300	5,25 "	7,50 "	9,75 "	12,75 "	16,50 "
1500	5,95 "	8,50 "	11,05 "	14,45 "	18,70 "
1820	7,00 "	10,00 "	13,00 "	17,00 "	22,00 "
2080	8,75 "	12,50 "	16,25 "	21,25 "	27,50 "

Die Unterstützung ist nachträglich am Schluß eines jeden Monats auszuführen. Beim Ableben eines Unterstützungsempfängers wird die Unterstützung an die hinterbliebenen Angehörigen, deren Ernährer das verstorbene Mitglied war, für den laufenden Monat voll ausgezahlt.

Krankenhäusern, Heilanstalten oder dritten Personen steht ein Anspruch auf die Verbandsinvalidenunterstützung nicht zu. Mitglieder, denen staatliche, kommunale oder sonstige Stellen bei Gewährung von Unterstützungen die vom Verbande gewährte Invalidenunterstützung aufrechnen oder die von ihnen gewährten Unterstützungen kürzen, erhalten die Unterstützung nur bis zu der Höhe, die eine Anrechnung ausschließt.

Mitglieder, die aus anderen Verbänden übergetreten sind, die Invalidenunterstützung nicht gewähren, müssen die vorstehenden Wartezeiten erfüllen, bevor sie die Invaliden- (Alters-) Unterstützung beziehen können.

Mitglieder, die Invaliden- (Alters-) Unterstützung beziehen, können in eine höhere Beitragsklasse nicht übertreten.

Diese Bestimmungen treten am 1. Oktober 1930 in Kraft.

Wie oben schon erklärt, gaben die Konferenzteilnehmer nach einer gründlichen Aussprache dieser Vorlage ihre Zustimmung.

Anschließend berichtete Kollege Husung dann über Verhandlungen, die mit der Geschäftsleitung der GEB. wegen der Mitgliedschaft im R. d. J. geführt worden sind. Die Verhandlungen führten zu folgender Vereinbarung:

Der Vorstand des Deutschen Tabakarbeiter-Verbandes, Sitz Bremen, übernimmt, falls die Großhandels-Gesellschaft deutscher Konsumvereine m. b. H., Hamburg, mit ihren Zigarrenfabrikaten aus dem Reichsverband deutscher Zigarrenhersteller (e. B.) ausscheidet, die Verpflichtung, dafür Sorge zu tragen, daß der Reichstarifvertrag für die deutsche Zigarrenherstellung vom 1. Dezember 1927, insbesondere Abschnitt X, Schiedsgerichtsverfahren, und Abschnitt XI, Durchführung des Tarifvertrages, auch weiterhin für die GEB. Anwendung findet.

Ohne Debatte stimmten die Konferenzteilnehmer der Vereinbarung zu, worauf in die Mittagspause eingetreten wurde.

Nach Beendigung der Mittagspause erhielt Kollege Krohn das Wort zum zweiten Punkt der Tagesordnung,

### Anträge zum Verbandsstatut.

Redner gab zunächst ein Bild von der Entwicklung der Klassenverhältnisse des Deutschen Tabakarbeiter-Verbandes und begründete dann die folgenden Vorschläge:

#### Beitragsleistung (§ 3)

Der Beitrag beträgt nach einem wöchentlichen Verdienst

Hauptkassenbeitrag*		Totalbeitrag**	
von 15,00 RM. bis 15,00 RM.	35 Pf.	15 Pf.	15 Pf.
von 15,00 RM. bis 22,50 RM.	50 Pf.	20 Pf.	20 Pf.
von 22,50 RM. bis 35,00 RM.	65 Pf.	25 Pf.	25 Pf.
von 35,00 RM. bis 50,00 RM.	85 Pf.	35 Pf.	35 Pf.
über 50,00 RM.	110 Pf.	40 Pf.	40 Pf.

\* Einschließlich 5-Pf.-Beitrag für die Invalidenunterstützung.

\*\* Die Zahlstellen können höhere Totalbeiträge beschließen.

schließen.

#### Erwerbslosenunterstützung (§ 9)

Die Erwerbslosenunterstützung wird vom 7. Wochentag nach der eingetretenen Arbeitslosigkeit oder Krankheit (Erwerbsunfähigkeit) an gezahlt und beträgt bei dem Hauptkassenbeitrag

von 35 Pf. pro Tag	50 Pf. = 3,00 RM. pro Woche
von 50 Pf. pro Tag	70 Pf. = 4,20 RM. pro Woche
von 65 Pf. pro Tag	90 Pf. = 5,40 RM. pro Woche
von 85 Pf. pro Tag	120 Pf. = 7,20 RM. pro Woche
von 110 Pf. pro Tag	150 Pf. = 9,00 RM. pro Woche

Die Unterstützung darf im Mitgliedsjahr im Höchstfall betragen:

Nach einer Beitragsleistung von	bei den Beiträgen von	35 Pf.	50 Pf.	65 Pf.	85 Pf.	110 Pf.
52 Wochen bis 2 Wochen	6,00 M.	8,40 M.	10,80 M.	14,40 M.	18,00 M.	
104 Wochen bis 3 Wochen	9,00 M.	12,60 M.	16,20 M.	21,60 M.	27,00 M.	
208 Wochen bis 4 Wochen	12,00 M.	16,80 M.	21,60 M.	28,80 M.	36,00 M.	
312 Wochen bis 5 Wochen	15,00 M.	21,00 M.	27,00 M.	36,00 M.	45,00 M.	
416 Wochen bis 6 Wochen	18,00 M.	25,20 M.	32,40 M.	43,20 M.	54,00 M.	
520 Wochen bis 8 Wochen	24,00 M.	33,60 M.	43,20 M.	57,60 M.	72,00 M.	

### Umzugsunterstützung (§ 10)

Mitglieder, die mindestens 156 Beiträge geleistet haben, einen eigenen Haushalt führen und aus triftigen Gründen den Wohnort wechseln wollen, erhalten — sofern die Entfernung bis zum neuen Wohnort mindestens 12 Kilometer beträgt — eine vom Vorstande zu gewährende Umzugsunterstützung.

Diese Unterstützung (Beihilfe), die innerhalb dreier Jahre nur einmal gewährt werden kann, beträgt bei einem Umzug einschließlich Fahrgehalt 4. Klasse (Eisenbahn) für das Mitglied und die nicht erwerbsfähigen Familienangehörigen bei einem

Hauptkassenbeitrag von	nach 3 Jahren	nach 4 Jahren	nach 5 Jahren
35 Pf.	bis 20 M	30 M	40 M
50 Pf.	bis 30 M	40 M	50 M
65 Pf.	bis 40 M	50 M	65 M
85 Pf.	bis 50 M	65 M	85 M
110 Pf.	bis 60 M	85 M	110 M

### Sterbeunterstützung (§ 11)

Diese Unterstützung beträgt beim Ableben eines Mitgliedes nach einer Leistung von Hauptkassenbeiträgen

zu 35 Pf.	50 Pf.	65 Pf.	85 Pf.	110 Pf.
52	20 M	30 M	45 M	65 M
104	24 M	35 M	51 M	72 M
208	28 M	40 M	57 M	79 M
312	32 M	45 M	63 M	86 M
416	36 M	50 M	69 M	93 M
520	40 M	55 M	75 M	100 M

Auch diese Vorschläge fanden nach längerer Aussprache die Zustimmung der Konferenz. Uebrig blieb nur noch die Erörterung einiger Fragen mehr interner Natur. Nachdem auch diese durch einmütige Beschlüsse ihre Erledigung gefunden hatten, konnte Kollege Deichmann mit einem wirkungsvollen Schlußwort die nach jeder Richtung gut verlaufene Konferenz der Verbandsfunktionäre schließen.

## Franz Alting †

Ein Veteran der Tabakarbeiterbewegung ist von uns gegangen. Der Zigarrenarbeiter Franz Alting, der mehr als sechs Jahrzehnte in den Reihen der organisierten Tabakarbeiterschaft gestanden hat, ist am 7. Juni in Bremen gestorben. Von Amsterdam, wo er am 13. Oktober 1842 geboren wurde, kam er, noch ein Kind, nach Deutschland. Schon im Jahre 1866 trat er als junger Zigarrenarbeiter dem von Frißsche geleiteten Allgemeinen deutschen Tabakarbeiterverein bei und blieb ihm trotz Maßregelung treu, bis durch das Sozialistengesetz im Jahre 1878 die Auflösung erfolgte. Als es dann im November 1882 zur Gründung des Reiseunterstützungsvereins deutscher Tabakarbeiter kam, war Franz Alting ohne weiteres mit dabei. Aber nicht nur das; er beteiligte sich immer rege an allen Organisationsarbeiten, bis sein Alter das unmöglich machte. Auch dann verfolgte er jedoch noch mit großem Interesse die Entwicklung der ihm ans Herz gewachsenen Organisation. Jetzt sind seine Augen für immer geschlossen; ein Leben im Dienst der Tabakarbeiterbewegung hat sein Ende gefunden: Franz Alting ist tot. Die organisierte Tabakarbeiterschaft wird sein Andenken stets in Ehren halten, und wenn einmal die Geschichte der Tabakarbeiterbewegung geschrieben werden sollte, dann wird darin der Name Franz Alting nicht fehlen.

## Verbandsmitglieder als Parlamentarier

Erfreulicherweise sind auch am 20. Mai wieder Mitglieder des Deutschen Tabakarbeiter-Verbandes in die Parlamente gewählt worden. So gehört unser Kollege Wilhelm Schlüter (Herford) wieder dem Reichstag an. In den Preussischen Landtag sind gewählt worden unsere Kollegen Wilhelm Christange (Eisleben) und Hugo Eberle (Börlitz). Außerdem wurden schon vordem gewählt Kollege Georg Raab (Pfungstadt) in den Hessischen Landtag und Kollege Friedrich Henke (Bremen) in die Bürgerschaft Bremens.

## Die Beschäftigungsmöglichkeit im Mai

Ende Mai wurden von der statistischen Erhebung des Deutschen Tabakarbeiterverbandes über die Lage des Arbeitsmarktes in der Tabakindustrie insgesamt 71 175 (16 326 und 54 849 weibliche) Mitglieder erfasst. Davon waren

	männlich	weiblich	zusammen	v. S.
Arbeitslose	1696	4262	5958	8,37
Kurzarbeiter	1609	4873	6482	9,11
Vollarbeiter	11566	40703	52269	73,44
Ueberarbeiter	1455	5011	6466	9,08
Insgesamt	16326	54849	71175	100,00

Im Monat April kamen auf je 100 erfasste Mitglieder 8,67 arbeitslose, 6,22 kurzarbeitende, 68,22 vollarbeitende und 16,89

überarbeitende. Daraus ergibt sich, daß die Lage des Arbeitsmarktes in der Tabakindustrie eine, wenn auch nur geringe Verschlechterung erfahren hat.

Ueber den Umfang der Kurzarbeit und Ueberarbeit im einzelnen unterrichten die beiden folgenden Zusammenstellungen. Verkürzt wurde die 48stündige Wochenarbeitszeit um

8 Stunden u. weniger	bei 2976	(875 männl. u. 2101 weibl.)	Mitgl.
9 bis 16 Stunden	bei 1683	(169 männl. u. 1514 weibl.)	Mitgl.
17 bis 24 Stunden	bei 1283	(396 männl. u. 887 weibl.)	Mitgl.
mehr als 24 Stunden	bei 540	(169 männl. u. 371 weibl.)	Mitgl.

Insgesamt 6482 (1609 männl. u. 4873 weibl.) Mitgl.

Die Wochenarbeitszeit von 48 Stunden wurde überschritten bis zu 3 Stunden von 2863 (693 männl. u. 2170 weibl.) Mitgl. um 4 bis 6 Stunden von 3449 (620 männl. u. 2829 weibl.) Mitgl. um 6 u. mehr Stunden von 154 (142 männl. u. 12 weibl.) Mitgl.

Insgesamt 6466 (1455 männl. u. 5011 weibl.) Mitgl.

Diesen allgemeinen Angaben lassen wir besondere Angaben über die Lage des Arbeitsmarktes in den einzelnen Zweigen der Tabakindustrie folgen. Von den 71 175 Mitgliedern, die Ende Mai erfasst worden sind, gehörten

zur	Insgesamt	Davon			
		Arbeitslose	Kurzarb.	Vollarb.	Ueberarb.
Zigarrenindustrie.....	50 521	4 422	4 976	36 675	4 448
Zigarettenindustrie ...	16 010	1 283	726	12 473	1 528
Rautabakindustrie ....	2 269	87	717	1 439	26
Rauch- und Schnupf- tabakindustrie.....	2 375	166	63	1 682	464
Insgesamt	71 175	5 958	6 482	52 269	6 466

Von je 100 erfassten Mitgliedern waren

in der	Arbeitslose		Kurzarbeiter		Vollarbeiter		Ueberarbeiter	
	April	Mai	April	Mai	April	Mai	April	Mai
Zigarrenindustrie.....	8,60	8,75	5,12	9,85	69,27	72,59	17,01	8,81
Zigarettenindustrie ...	9,72	8,01	6,11	4,54	65,88	77,91	18,29	9,54
Rautabakindustrie ....	3,74	3,83	35,08	31,60	59,95	63,42	1,23	1,15
Rauch- und Schnupf- tabakindustrie.....	7,84	6,99	2,78	2,65	69,57	70,82	19,81	19,54

Nach dieser Gegenüberstellung ist nur in der Zigarrenindustrie eine Verschlechterung zu verzeichnen, während die anderen Zweige der Tabakindustrie noch kleine Verbesserungen aufzuweisen haben.

## Krankenversicherungspflicht

Für die Beurteilung der Versicherungspflicht bei zeitweiser Betriebsstilllegung, Beurlaubung oder Streik ist der Wille der Parteien, die Verfügungsmacht des Arbeitgebers über den Arbeitnehmer und die Entgeltzahlung maßgebend. Handelt es sich um einen längeren Zeitraum, währenddessen auf Seiten des beurlaubten Arbeitnehmers keine Verpflichtung zur Dienstbereitschaft, insbesondere auch kein Anspruch auf Entgeltzahlung besteht, so ist eine Versicherungspflicht während der Dauer der Werksbeurlaubung nicht gegeben (Entscheidung des Reichsversicherungsamtes (RVA.) vom 8. 2. 1928). Das Fortbestehen eines versicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisses wird aber nicht dadurch ausgeschlossen, daß für die Zeit einer verhältnismäßig nicht zu langen Unterbrechung der Arbeitsleistung (z. B. Beurlaubung) kein Entgelt gezahlt wird. Wie lange die Unterbrechung der Entgeltzahlung dauern darf, ohne daß das Beschäftigungsverhältnis den Charakter der Entgeltlichkeit verliert, läßt sich nur nach den Umständen des einzelnen Falles beurteilen (Entscheidung RVA. vom 26. Januar 1924). Ferner hat das Reichsversicherungsamt in einer früheren Entscheidung ausgeführt, daß bei einem Streik für die Dauer des Streiks keine Versicherungspflicht besteht, weil das Ende des Streiks und damit die Verfügungsmacht des Arbeitgebers über die Arbeitnehmer nicht absehbar ist. Beiträge sind in diesem Falle auch dann nur bis zum Abmeldetag zu zahlen, wenn für die Streiktage nachträglich Bezahlung erfolgt (Entscheidung des RVA. vom 29. September 1922). Bei einer Aussperrung sind diese Rechtsgrundsätze entsprechend anzuwenden.

Bei Streik und Aussperrung wird in der Regel die Krankenversicherungspflicht erlöschen. Hier können die Ansprüche aus der Krankenversicherung nur durch die Weiterversicherung aufrechterhalten werden. Die Anmeldung zur Weiterversicherung muß binnen dreier Wochen nach dem Ausscheiden aus der Versicherungspflicht bei der Krankenkasse erfolgen, der der Versicherte zuletzt angehörte. Wenn das nicht geschieht, verliert der bis dahin Versicherte mit Ablauf der drei Wochen jeden Anspruch auf Unterstützung durch seine Krankenkasse.



# Zigarrenindustrie



## Entscheidungen des Reichsschiedsgerichts

Vom 31. Mai bis 2. Juni fand die 38. Sitzung des Reichsschiedsgerichts für die Zigarrenherstellung in Bremen statt. Dabei wurden mehrere Entscheidungen grundsätzlicher Art gefällt, die wir den Leserinnen und Lesern des „Tabak-Arbeiter“ zur Kenntnis bringen wollen.

Die Entscheidung zu Antrag 355 regelt die Frage der Wiedereinstellung auf Grund der Berliner Vereinbarung und lautet:

**Der Einspruch der Arbeitnehmerseite wird abgelehnt.**

**Begründung:** Nach dem Wortlaut der Berliner Vereinbarung vom 1. Dezember 1927 hätte der Arbeiter F. unbedingt wieder eingestellt werden müssen. Im Falle eines Beschäftigungsmangels hätte es der Firma freigestanden, nach der Wiedereinstellung von ihrem Kündigungsrecht Gebrauch zu machen. Das Schiedsgericht steht jedoch auf dem Standpunkt, daß Einsprüche wegen der Wiedereinstellung auf Grund der Berliner Vereinbarung vom 1. Dezember 1927 während einer angemessenen Frist im Schiedsverfahren geltend gemacht werden mußten, als die vom Reichsschiedsgericht eine Frist von höchstens 6 Wochen angesehen wird. Da aber im vorliegenden Falle der Einspruch erst beinahe 5 Monate später beim Bezirksschiedsgericht anhängig gemacht worden ist, mußte er als verspätet angesehen werden. Der Firma Biermann & Schörling wird aber empfohlen, bei der Wiedereinstellung von Zeitlohnarbeitern den Arbeiter F. zuerst zu berücksichtigen.

### Die Berechnung der Ferientage

ist Gegenstand der Entscheidung zu Antrag 356, die folgenden Wortlaut hat:

Die Firma J. G. Strothoff & Sohn hatte ihren Arbeitern in Oberlöhbe beim Auscheiden aus ihren Diensten für die Monate November bis Februar je  $\frac{1}{12}$  der Gesamtferien (= 2 Tage) zu gewähren, während der Monat März von der Nachfolge-Firma mit  $\frac{1}{12} = \frac{1}{2}$  Tag abzugelassen ist.

**Begründung:** Die Feriengewährung der Firma Strothoff & Sohn hatte auf Grund des Satzes 2 der Ziffer 3 des Artikels III des Reichstarifs zu erfolgen, nach dessen Wortlaut nur volle Monate zu berücksichtigen sind. Die nach der vorstehenden Entscheidung der Nachfolgefirma auferlegte Verpflichtung zur Feriengewährung für den Monat März 1928 gründet sich auf Satz 3 der Ziffer 3 des Artikels III des Reichstarifs, nach dessen Wortlaut dort angefangene Monate mit  $\frac{1}{12}$  der Gesamtferien abzugelassen sind. Bei dieser Gelegenheit muß darauf hingewiesen werden, daß die in Ziffer 1 und 3 des Artikels III mehrfach in Klammern aufgeführten Bemerkungen „aufgerundet auf halbe Tage“ nur Korrekturfehler sein können, nachdem bei der jetzigen ständigen Gesamtferiendauer  $\frac{1}{12}$  der Gesamtferien in jedem Falle ein halber Tag ist und da der Tarif keine Bestimmungen enthält, nach denen in irgendwelchen Fällen Teile eines Zwölftels, für die nur eine Aufrundung in Frage kommen könnte, als Ferien zu gewähren sind.

Die Entscheidung zu Antrag 358 behandelt die Umblattfrage.

Zu dem Streitfall wird folgendes grundsätzlich entschieden:

Wenn zu einem Umblatt ein besonderer Aufleger, der kein Einlagetabak ist, verwendet wird, so ist darin eine Mehrarbeitsleistung nicht zu erblicken, wenn die Abfälle unbearbeitet zurückgegeben werden. Wird dagegen verlangt, daß aus den Abfällen die etwa noch als Aufleger verwendbaren Stücke ausgesondert zurückgeliefert werden müssen, so liegt hierin eine zuschlagspflichtige Sonderarbeit.

Die nachstehende Entscheidung zu Antrag 359 befaßt sich mit der

### Klassifizierung der Einlagetabake.

Bei der Beurteilung von Einlagetabaken, ob groß-, mittel- oder kleinblattig, ist zu berücksichtigen, daß jede Tabakgattung in sich selbst verschiedene Größen aufweist. Man wird deshalb jede Tabaksorte nach ihrem Gesamteindruck bewerten müssen, d. h. klassifizieren müssen, wozu der überwiegende Teil hinsichtlich seiner Größe gehört. Ist bei einer Tabaksorte der Prozentsatz der abweichenden Größen sehr erheblich, oder werden verschiedene Einlagelagen vor der Entrippung zusammengemischt, so muß bei der Entlohnung festgestellt werden, wie hoch sich der Prozentsatz des Kleinblattigen zu dem mittelblattigen, oder des mittelblattigen zum großblattigen Tabak oder aller 3 Größenarten zueinander verhält. Diese vorstehende Feststellung kann aber nur getroffen werden, wenn der Tabak angesehen, verarbeitet, verarbeitbar ist. In Streitfällen ist es dann eben notwendig, aus einem bestimmten Quantum des Einlagetabaks das Verhältnis der verschiedenen Größen zueinander festzustellen und dementsprechend den Durchschnittslohn zu ermitteln. Bei der dem Reichsschiedsgericht vorliegenden Einlage-Menge kann,

weil in rohem Zustande, das prozentuale Verhältnis der Größenklassen zueinander nicht festgestellt werden. Diese Feststellung kann nur erfolgen, wenn, wie oben auseinandergesetzt, im Betriebe verfahren wird. Es wird den Parteien aufgegeben, unter Hinzuziehung von beiderseitigen Organisationsvertretern für den vorliegenden Streitfall in dieser Weise die notwendigen Feststellungen zu treffen und den Lohn entsprechend festzusetzen.

Die Entscheidung zu Antrag 360, die in einer Differenz über Zuschläge für Strangarbeit

gefällt worden ist, lautet:

Die Entscheidung des Bezirksschiedsgerichts Westfalen vom 21. Mai 1928, wonach der für Strangarbeit vorgegebene Zuschlag so oft zu bezahlen ist, als Stränge verschiedener Tabaksorten in jedem Widel eingelegt werden müssen, wird bestätigt.

**Begründung:** Die Entscheidung des Bezirksschiedsgerichts Westfalen stützt sich auf die Bestimmung auf Seite 9 unter H, a, letzter Absatz des westfälischen Bezirkstarifs, und läßt einen Irrtum nicht erkennen. Die von der Firma in bezug auf die Bezahlung des zweiten Stranges geltend gemachte Einrede der Unbilligkeit konnte nicht beachtet werden, da es den Schiedsinstanzen unmöglich ist, einen bestehenden Bezirkstarif abzuändern oder zu ergänzen. Diese Aufgabe bleibt den Tarifkontrahenten vorbehalten.

### Sortiererfragen

finden ihre Erledigung durch die Entscheidung zu Antrag 363, die folgenden Wortlaut hat:

Der Einspruch gegen die Berechnung der Position IV B Ziffer 2, Absatz e und h des sächsischen Bezirkstarifs vom 1. Februar 1928 ist unbegründet, da der Tarif rechtsgültig abgeschlossen ist und Rechenfehler nicht vorliegen.

Ferner durch die nachstehende Entscheidung zu Antrag 364:

- Ist die Arbeit des Sortierers mit dem Einlegen von Zigarren in Schieber beendet, so hat er keinen Anspruch auf Entlohnung nach Artikel IV B Ziffer 1 Position e des Reichstarifs.
- Wird von den Arbeiten unter Artikel IV B Ziffer 1 e das Umlegen und/oder Nachbündeln aus den Preßkästen in die Ristchen nicht vom Sortierer geleistet, so hat er nur Anspruch auf die Hälfte der dort verzeichneten Tariffäge.

**Begründung:** Die Entscheidung zu a ergibt sich ohne jeden Irrtum aus der Fassung der Sortierbestimmungen des Reichstarifs. Die Entscheidung zu b beruht auf der Bestimmung in Ziffer 6 des Artikels IV Abschnitt B des Reichstarifs.

### Für Gewichtsfeststellungen

gilt die folgende Entscheidung zu Antrag 368:

Bezüglich der Sorten Nr. 205 und 209 wird grundsätzlich festgestellt, daß das Reichsschiedsgericht Gewichtsfeststellungen nicht treffen kann, daß vielmehr die Gewichtsklassenfestsetzung im Betriebe nach den Grundfäden zu erfolgen hat, die das Reichsschiedsgericht in seiner Entscheidung vom 13. April 1928 zu Antrag Nr. 337 bereits festgelegt hat. (Siehe „Tabak-Arbeiter“ Nr. 16.)

## Mittelstandsindustrie oder nicht?

Jahrzehntlang hat man die Zigarrenindustrie als eine Industrie des Mittelstandes bezeichnet. Nicht mit Unrecht; denn der Klein- und Mittelbetrieb beherrschte das Feld, und der Großbetrieb bildete die Ausnahme. Nach dem Kriege ist das anders geworden. Immer mehr zeigt sich, daß die kapitalistische Entwicklung auch vor der Zigarrenindustrie nicht stille steht, und auch dort die Großfirmen immer mehr an Bedeutung gewinnen. Einen untrüglichen Beweis dafür liefern die Ergebnisse der vom Deutschen Tabakarbeiter-Verband im Dezember eines jeden Jahres aufgenommenen Betriebsstatistik.

Auf je 100 Firmen kamen

		Firmen		Arbeiter	
		1926	1927	1926	1927
mit					
1-4	Arbeitern	33,02	31,60	1,63	1,32
5-9	"	18,51	18,17	2,68	2,21
10-19	"	15,00	14,62	4,55	3,62
20-49	"	15,81	15,86	11,18	8,98
50-99	"	7,62	8,30	11,35	10,65
100-199	"	5,69	5,95	16,82	15,77
200-499	"	2,94	3,43	20,25	19,66
500-999	"	0,97	1,53	15,13	19,12
1000 und mehr	"	0,44	0,54	16,41	18,67
		100,00	100,00	100,00	100,00

Diese Gegenüberstellung läßt keinen Zweifel darüber, daß auch in der Zigarrenindustrie die Klein- und Mittelfirmen so nach und nach von den Großfirmen (mit 200 und mehr Arbeitern) verdrängt werden. Wohl war die Zahl der Kleinfirmen (mit weniger als 20 Arbeitern) Ende 1927 mit rund 64 v. H. immer noch verhältnismäßig groß, aber von der Gesamtarbeiterschaft beschäftigten sie doch nur noch rund 7 v. H. Das ist sehr wenig, wenn man berücksichtigt, daß auf der anderen Seite die Großfirmen (5 v. H. aller Firmen) mehr als 57 v. H. aller Arbeiter beschäftigten.

## Konferenz- und Versammlungsberichte

**Herford.** Am 5. Juni hielt die Zahlstelle Herford eine Mitglieder-versammlung ab, die gut besucht war. Ueber die Löhne der Zeitlohnarbeiter entspann sich eine rege Debatte. Nach dem Schiedsspruch soll allen Zeitlohnarbeitern nach den örtlichen Verhältnissen eine Lohnerhöhung zuteil werden. Die Herforder Zigarrenfabrikanten störten sich aber nicht an diesem Schiedsspruch. So haben bei der Firma Bödelmann & Co. verschiedene Zeitlohnarbeiter seit 1. April 1927 keine Lohnerhöhung bekommen. Auch sind die Löhne nicht den wirtschaftlichen Verhältnissen angepaßt und niedriger als in ähnlich gelagerten Orten und Industrien. Scharfe Kritik wurde an dem Verhalten der Fabrikanten geübt und folgender Beschluß einstimmig gefaßt: „Die Löhne der Zeitlohnarbeiter entsprechen nicht den wirtschaftlichen Verhältnissen am Orte. Die Versammlung fordert die Stundenlöhne, wie sie in anderen gleichartigen Berufen am Orte bezahlt werden. Der Verband wird beauftragt, alle Mittel anzuwenden, um den Zeitlohnarbeitern zu ihrem Rechte zu verhelfen.“ Ueber die Erhöhung der Lokalbeiträge referierte Gauleiter Schlüter. Er zeigte, wie notwendig für kommende Kämpfe und für einen besseren Ausbau der Zahlstelle größere Mittel sind. Die 5- $\frac{1}{2}$ -Erhöhung käme der Lokalkasse voll zugute. Kollege Landree erkennt an, daß für lokale Ausgaben mehr Mittel notwendig seien. Er will aber mit der Erhöhung bis nach dem Verbandstag warten. Mit allen gegen 3 Stimmen beschloß die Versammlung, vom 1. Juli an einen Lokalbeitrag von 10  $\frac{1}{2}$  pro Marke zu erheben. Unter Verschiedenes wurde dann noch über Abhaltung eines Sommernachtsballes gesprochen.

## Bekanntmachungen

Am 16. Juni ist der 24. Wochenbeitrag fällig.

### Nachtrag zur Wahlkreiseinteilung

Der im „Tabak-Arbeiter“ Nr. 22 veröffentlichten Wahlkreiseinteilung zur Wahl der Delegierten zum 20. Verbandstag in München ist nachzutragen, daß

Zahlstelle Spradow dem 6. Wahlkreis und

Zahlstelle Frankenheim dem 35. Wahlkreis zugeteilt worden ist.

Folgende Gelder sind eingegangen:

30. Mai. Hamburg 100.—

31. Kenzingen 100.—, Kaiserslautern 45.25, Stuttgart 88.75.

1. Juni. Lachen 150.—, Denzlingen 200.—
2. Heppenheim 205.—, Medesheim 120.—, Rüppur 100.—, Heidelberg 2000.—, Lorsch 200.—, Mannheim 200.—, Heidenheim 500.—, Salzingen 100.—, Frankfurt a. M. 40.—, Neulufheim 100.—, Löhne-Bahnhof 220.—, Brake 300.—, Unterrieden 140.—, Destringen 200.—, Bischofswerda 300.—, Bünde 800.—
4. Nordhausen 1000.—, Blotha 350.—, Sontra 184.78, Rheda 100.—, Magdeburg 300.—, Al.-Steinheim 60.—, Raftatt 40.—, Pfaffenhofen 300.—, Großbreitenbach 100.—, Schmölln 100.—
5. König 100.—, Dresden 2000.—, Eichersheim 50.—, Stuttgart 100.—, Nansen 200.—, Diegnitz 100.—, Lahr 200.—, Berlin 4000.—
6. Neumarkt 100.—
7. Löhne 50.—
8. Spenge 250.—, Hannover 300.—, Burgdamm 200.—, Offensbach 100.—, Eppingen 50.—, Heilbronn 1000.—, Hamburg 400.—
9. Breslau 700.—
11. Speyer 350.—

Bremen, den 12. Juni 1928.

J. Krohn.

### Fehlende Statistikkarten und Fragebogen

Die nachstehenden Zahlstellen haben die Statistikkarten bzw. den Fragebogen entweder gar nicht oder zu spät eingesandt:

**Gau Hamburg:** Ederförde, Ikehoe, Kellinghusen, Neumünster, Bovenen, Celle, Duderstadt, Gandersheim, Goslar, Helmstedt, Münchehof, Osterode am Harz, Helmarshausen, Stadoldendorf, Wildeshausen.

**Gau Nordhausen:** Koburg, Erfurt, Ermschwerdt, Gräfenonna, Gr.-Breitenbach, Lehesten, Langensalza, Kalkensundheim, Oberweid (Rhön), Oppershausen, Plaue, Rudolstadt, Winkingerode, Fürstengagen, Reichensachsen, Arnstadt, Biberöschlag, Dingelstädt, Eisenach, Eisleben.

**Gau Herford:** Bad Essen, Hameln, Byrmont, Rinteln, Detmold, Eichhorst, Hille, Mennighüffen, Verlinghausen, Schötmar.

**Gau Köln:** Mülheim a. d. R., Essen, Zell a. d. R.

**Gau Sieben:** Burgsinn, Krombach, Riened, Schimbörn, Schölltruppen, Offensbach am Main, Dillenburg, Dietesheim, Gelnhausen, Hanau, Al.-Auheim.

**Gau Heidelberg:** Medesheim, Odenheim, Keilingen, Rot, Schönaich, Schwäbisch-Hall, Untergruppenbach, Wiesenthal, Hördt, Ingenheim, Kützheim, Augsburg, Rüppur, Gundelsheim, Hambrücken, Karlsruhe, Künzelsau.

**Gau Offenburg:** Lörrach, Teningen, Emmendingen, Kenzingen.

**Gau Dresden:** Lobenstein, Naschhausen, Tangermünde, Wintersdorf, Wurzbach, Zeitz, Glauchau, Grimma, Königsbrück, Kreischa, Mügeln, Deberan, Pegau, Pirna, Plauen, Tannenberg, Eisenberg-Krossen.

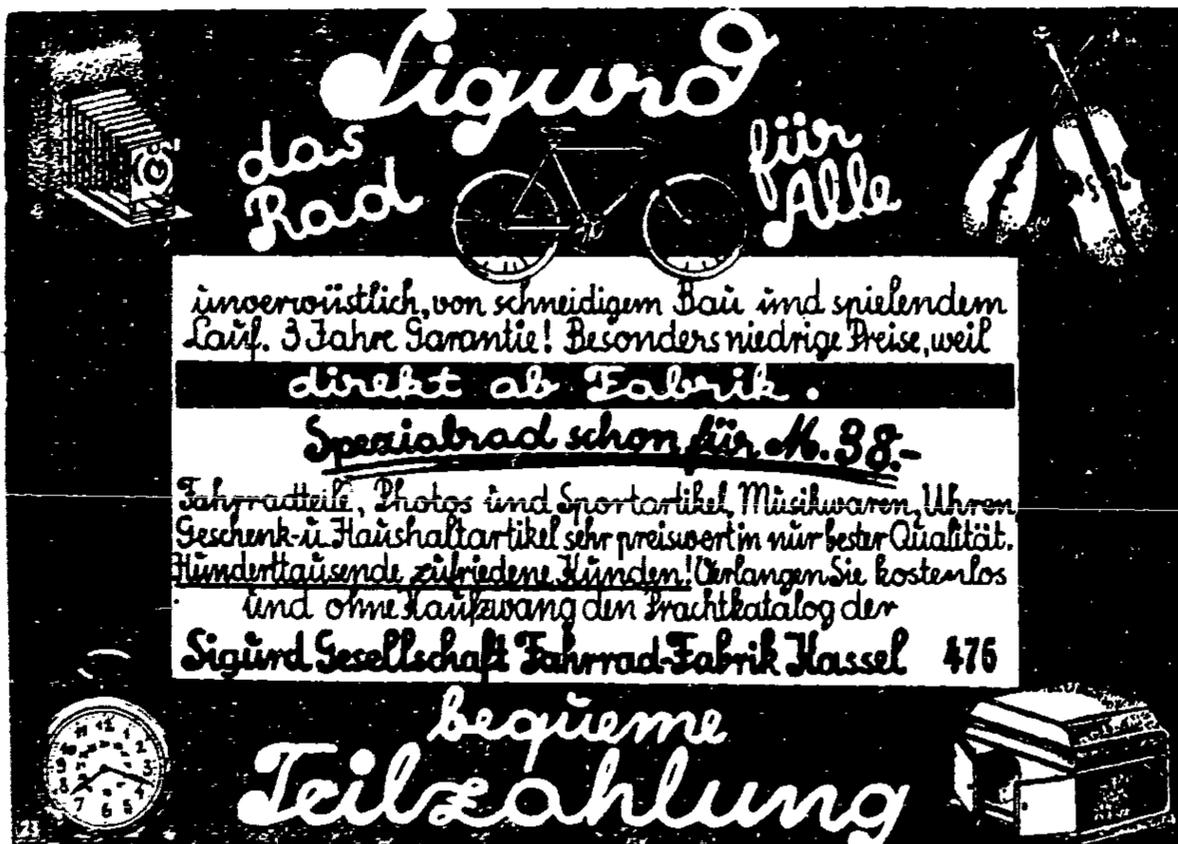
**Gau Breslau:** Hagnau, Militsch, Ratibor, Züllichau.

**Gau Berlin:** Königsberg, Kalau, Driesen, Frankfurt a. d. Oder, Neuruppin, Wusterhausen, Pasewalk.

### Gesucht werden:

Zwei tüchtige Pennalarbeiter nach der Provinz Brandenburg. Nachfragen bei Georg Fischer, Berlin SO 36, Ratiborstraße 8 L.

Entweder drei selbständige Koller und Widelmacher zugleich oder zwei Koller und ein Widelmacher evtl. eine Widelmacherin nach Schlessien. Nachfragen bei Emmanuel Langner, Breslau X, Gneisenau.



# Sigurd

das Rad für Alle

unermüdlich, von schmeidigem Bau und spielendem Lauf. 3 Jahre Garantie! Besonders niedrige Preise, weil direkt ab Fabrik.

**Spezialrad schon für M. 38.-**

Fahrradteile, Photos und Sportartikel, Musikwaren, Uhren, Geschenk- u. Haushaltartikel sehr preiswert in nur bester Qualität. Hunderttausende zufriedene Kunden! Ordern Sie kostenlos und ohne Kaufverpflichtung den Prachtkatalog der

**Sigurd Gesellschaft Fahrrad-Fabrik Hassel 476**

bequeme Teilzahlung

Wir fabrizieren seit über 50 Jahren besonders gute und zweckmäßige

## SCHUTZMÄNTEL

RM. 5.50 bis 10.50

Verlangen Sie den kostenlosen Katalog Frankfurter mech. Arbeitskleiderfabrik

### S. SALOMON JUN.

G. m. b. H.  
Frankfurt a. M. 36 :: Fahrgasse 80-82

**Kolleginnen und Kollegen!**  
Werbt unermüdlich für den Verband!

**Billige böhmische Bettfedern**

nur reine, gutfüllende Sorten  
Ein Kilo graue, geschlossene 3 M, halbweiß 4 M, weiße 5 M, bessere 6 M, 7 M, daunenweich 8 M, 10 M, beste Sorte 12 M, 14 M, weiße ungeschliffen 7.50 M, 9.50 M, beste Sorte 11 M. Versand portofrei, zollfrei gegen Nachnahme. — Muster frei. Umtausch und Rücknahme gestattet.

**Benedikt Sachsel, Lobes Nr. 245**  
bei Pilsen, Böhmen.